

Anlage – Gesellschaftsvertrag

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wärmeservice Paderborn GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Paderborn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Durchführung von Sektorentätigkeiten auf dem Gebiet der kommunalen Fernwärmeversorgung in Paderborn.
2. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW auch an ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
4. Die Gesellschaft ist Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 139 GWB und daran auszurichten.

§ 3
Dauer

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt, läuft aber mindestens für eine anfängliche Festlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2026. Eine ordentliche Kündigung ist während der Festlaufzeit für beide Vertragspartner ausgeschlossen und erstmalig mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf der Festlaufzeit oder sodann mit selber Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr. Eine außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
2. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief, der an die übrigen Gesellschafter zu richten ist, zu erklären. Jeder der übrigen Gesellschafter kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe einer Kündigung zu demselben Stichtag seine Anschlusskündigung durch eingeschriebenen Brief, der an die anderen Gesellschafter zu richten ist, erklären.

§ 4
Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 200.000,00 €.
2. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe sofort in Geld zu erbringen.
3. Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss geteilt oder zusammengelegt werden.
4. Gesellschafter sind:
 - 4.1 Paderborner Kommunalbetriebe GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 100.000,00 €
 - 4.2 Energieservice Westfalen Weser GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 100.000,00 €
5. Die Gesellschafter zu 4.1 und 4.2 und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in den betreffenden Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils bilden jeweils einen Gesellschafterstamm im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 5

Geschäftsführerbenennungsrecht

1. Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben. Jeder Gesellschafterstamm (§ 4 Ziff. 5), der mindestens mit 50 % am jeweiligen Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, hat das Recht, jeweils einen Geschäftsführer zu benennen oder die Abberufung des von diesem Gesellschafterstamm benannten Geschäftsführers zu verlangen.
2. Das Benennungsrecht kann nur mit allen Stimmen des Gesellschafterstammes ausgeübt werden. Für das Verlangen auf Abberufung genügt die einfache Mehrheit sämtlicher Stimmen des Gesellschafterstammes; ohne ein solches Verlangen kann ein solcher Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Als Geschäftsführer kann im Rahmen dieses Rechts nur benannt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, Fähigkeit, Ausbildung und bisherigen Tätigkeit in der Lage und bereit ist, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.
4. Wenn die Voraussetzungen zu Ziff. 2 und 3 vorliegen, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, der Bestellung des Benannten zum Geschäftsführer bzw. seiner Abberufung zuzustimmen.
5. Die anstellungsvertraglichen Bedingungen des durch Ausübung eines Benennungsrechts bestellten Geschäftsführers sollen denen der übrigen Geschäftsführer entsprechen.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft soll zwei Geschäftsführer haben, von denen einer unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung als technischer Geschäftsführer und der andere als kaufmännischer Geschäftsführer handelt.
2. Wenn und solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, ist dieser berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 7

Gesellschafterangelegenheiten

1. Die Geschäftsführung bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses für Geschäfte in den Fällen des § 46 GmbHG sowie für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - 1.1 Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als 250.000,00 €, bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - 1.2 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein Wert von 50.000,00 € überschritten wird;
 - 1.3 Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - 1.4 Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
 - 1.5 Aufnahme neuer und Aufgabe oder wesentliche Einschränkung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 sowie wesentliche Änderung bestehender oder Schaffung wesentlicher neuer interner Organisationsstrukturen;
 - 1.6 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einer jährlichen Miete oder Pacht bzw. einem Entgelt von mehr als 100.000,00 €; ausgenommen sind Leasingverträge im Zusammenhang mit Investitionen in Sachanlagen nach dem nachfolgenden Absatz 1.8;
 - 1.7 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungsverträgen und Gestattungsverträgen mit der Stadt Paderborn;
 - 1.8 Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall übersteigt;
 - 1.9 Gewährung von Sicherheiten aller Art für Verbindlichkeiten Dritter, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen;
 - 1.10 Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen, deren Jahresvergütung insgesamt den Betrag von 80.000,00 € übersteigt oder für deren Anstellungsverträge eine Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten vertraglich vorgesehen werden soll, sowie die Erteilung oder Erhöhung von Versorgungs- oder Pensionszusagen oder von Gewinnbeteiligungen;
 - 1.11 Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Betriebsvereinbarungen;
 - 1.12 Erteilung von Generalvollmachten oder Prokuren;

- 1.13 unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen, vorausgesetzt, dass sie steuerrechtlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind;
 - 1.14 Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gesellschaftern oder mit diesen im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen sowie von Rechtsgeschäften mit Organmitgliedern der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter oder verbundenen Unternehmen oder mit einem ihrer nahen Angehörigen i.S. v. § 15 AO;
 - 1.15 Erhebung von Klagen oder Einleitung sonstiger verwaltungsbehördlicher oder gerichtliche Verfahren mit einem Streitwert von mindestens 25.000,00 €;
 - 1.16 Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Forderungen soweit im Einzelfall ein Wert von 25.000,00 € überschritten wird;
 - 1.17 Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit i.S.v. § 18 der Insolvenzordnung;
 - 1.18 Stimmrechtsausübung bei Beschlussfassungen über Geschäfte der zu 1.1 bis 1.17 bezeichneten Art bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt allein oder mehrheitlich beteiligt ist oder wird.
2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Bereichen Folgendes:
- 2.1 der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - 2.2 der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - 2.3 die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Alljährlich findet möglichst innerhalb der ersten acht Monate nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, welche beschließt über
 - 1.1 die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 1.2 die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes;

- 1.3 die Entlastung der Geschäftsführung;
- 1.4 die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Die Angaben nach § 108 Abs.1 Nr. 9 GO sind im Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ihrem Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
5. Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss abzüglich Verlustvortrag) wird ausgeschüttet, soweit durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht etwas anders bestimmt wird.

§ 9

Gesellschafterversammlung/-beschlüsse

1. Eine Gesellschafterversammlung findet außer in den in § 6 Ziffer 3, in § 7 Ziffer 1 und in § 8 Ziffer 1 geregelten Fällen dann statt, wenn mindestens ein Geschäftsführer oder Gesellschafter eine solche Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftlich oder telekommunikativ (z. B. per Telefax, E-Mail) übermittelte Erklärungen, gerichtet an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, welche mit der Absendung beginnt. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung ist in der Einladung mitzuteilen. Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft, wenn durch Gesellschafterbeschluss nicht etwas anderes bestimmt worden ist. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % sämtlicher Stimmen vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so kann anschließend eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung in der gleichen Form und Frist einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; in der Ladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Versammlungsleiter ist der an Lebensjahren älteste Gesellschaftervertreter, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Der Versammlungsleiter hat insbesondere die Aufgabe, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden und die Beschlussfähigkeit der

Gesellschafterversammlung festzustellen, den Protokollführer zu bestimmen, die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Beschlussfassung festzulegen und jeweils festzustellen, welche Beschlüsse gefasst worden sind.

3. Gesellschafterbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % sämtlicher Stimmen; das gilt auch für den Abschluss und die Änderung von Ergebnisübernahme- und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG.
4. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Hat ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann er aus diesem nur einheitlich abstimmen. Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er sein Stimmrecht aus diesen nur einheitlich ausüben. Hat ein Gesellschafter im Einzelfall nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag kein Stimmrecht, werden seine Stimmen auch bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.
5. Wer nach Ziffer 1. einberufungsberechtigt ist, kann auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen Gesellschafterbeschlüsse herbeiführen, soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt und wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden erklären. § 48 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt. Die Aufforderung zur Abstimmung ist allen anderen Gesellschaftern in Textform zuzuleiten. In der Aufforderung ist der Vorschlag, über den abgestimmt werden soll, anzuführen. Die übrigen Gesellschafter haben ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Aufforderung durch schriftlich oder telekommunikativ (z. B. per Telefax, E-Mail) übermittelte Erklärungen gegenüber dem Auffordernden abzugeben. Nimmt ein Gesellschafter nicht form- und fristgerecht Stellung, so gelten seine Stimmen als Nein-Stimmen.
6. Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein Gesellschafter durch einen mit einer in Textform ausgestellten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, außerdem kann sich jeder Gesellschafter oder sein Vertreter in Gesellschafterversammlungen durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe beraten lassen.
7. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter, im Falle einer Abstimmung nach Ziffer 5 vom Auffordernden zu unterschreiben. Jedem Gesellschafter ist in Textform ein Exemplar der Niederschrift zur Verfügung zu stellen, im Falle einer Abstimmung nach Ziffer 5 unter Beifügung der abgegebenen Erklärungen. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach deren Zugang in Textform gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden.
8. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift (Ziffer 7).

9. Bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Gesellschaftern oder mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen findet die Vorschrift des § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG keine Anwendung.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile und Wertbestimmung

1. Unter Beachtung des § 139 GWB werden die Gründungsgesellschafter der Gesellschaft für einen Zeitraum von mindestens sieben vollen Geschäftsjahren angehören. (Teil-)Verfügungen über Geschäftsanteile innerhalb dieses Zeitraums sind unzulässig, soweit sie gegen § 139 GWB verstoßen.
2. Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit mindestens 75 % sämtlicher vorhandenen Stimmen. Dies gilt auch für schuldrechtliche Geschäfte mit wirtschaftlich vergleichbarer Wirkung, insbesondere die Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen.
3. Verfügungen jeglicher Art erfolgen zum Verkehrswert in Höhe des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft zum letztgültigen Abschlussstichtag.

§ 11

Vorerwerb und Vorkaufsrecht

1. Beabsichtigt eine Partei, Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft zu veräußern, so ist sie verpflichtet, die Beteiligung zunächst schriftlich dem jeweils anderen Gesellschafter zum Erwerb gegen Zahlung des auf die Beteiligung entfallenden, nach § 10 Ziffer 3 bestimmten Verkehrswertes der Gesellschaft anzubieten. Die zum Vorerwerb berechtigte Partei hat innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, ob sie am Vorerwerb interessiert ist. Verstreichet diese Frist oder teilt die vorerwerbsberechtigte Partei mit, kein Interesse am Vorerwerb zu haben, erlischt das Vorerwerbsrecht.
2. Kommt auf dieser Basis kein Vorerwerb zustande, so besteht ein Vorkaufsrecht welches durch die Nichtausübung des Vorerwerbs unberührt bleibt. Der Vorkaufspreis entspricht dem nach § 10 Ziffer 3 bestimmten Verkehrswert. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Wird auch dieses nicht ausgeübt, so ist der verbleibende Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, die gesellschaftsvertraglich erforderliche Zustimmung zur Veräußerung eines Geschäftsanteils zu erteilen. Die Zustimmung darf in diesem Fall nur verweigert werden, wenn in der Person des Erwerbers ein wichtiger Grund gegeben ist, der unter Berücksichtigung der angemessenen Interessen des veräußerungswilligen Gesellschafters, des verbleibenden Gesellschafters und der Gesellschaft eine Zustimmungsverweigerung rechtfertigt.

3. Übernimmt eine Partei infolge des Vorerwerbs- oder des Vorkaufsrechts die Beteiligung der anderen Partei an der Gesellschaft ganz oder teilweise, so erfolgt die Übertragung der Beteiligung frei von Rechten Dritter und mit sämtlichen Rechten an der übertragenen Beteiligung. Der veräußernde Gesellschafter garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Absatz 1 BGB, dass die übertragene Beteiligung frei von Rechten Dritter ist, das Stammkapital hierauf voll eingezahlt und nicht zurückbezahlt worden ist und er frei über diese verfügen kann. Diese Angaben stellen nach übereinstimmender Auffassung der Parteien keine Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne von §§ 443, 444 BGB dar. Ist die vorstehend gewährte Garantie ganz oder teilweise unzutreffend, unvollständig oder unrichtig, ist der Erwerber der Beteiligung so zu stellen wie er stünde, wenn die Garantie richtig gewesen wäre, und zwar nach Wahl des Erwerbers entweder im Wege der Naturalrestitution oder durch Zahlung desjenigen Betrages, der erforderlich ist, um den Erwerber wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, falls die unrichtige Garantie zutreffend, vollständig oder richtig gewesen wäre. Jegliche Ansprüche verjähren nach Ablauf von 18 Monaten ab Übertragung der jeweiligen Beteiligung. Die vorstehend gegebenen Garantien beinhalten die einzigen Angaben, welche der veräußernde Gesellschafter im Hinblick auf die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der zu übertragenden Beteiligung gibt. Mit Ausnahme der vorstehend aufgeführten Garantie übernimmt der veräußernde Gesellschafter keinerlei Haftung im Hinblick auf die zu übertragende Beteiligung. Sämtliche darüber hinausgehenden Rechte und Ansprüche des Erwerbers, insbesondere aus §§ 437 Nr. 1, 439 BGB, sowie sämtliche Rechte auf Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung des Vertrags über die Übertragung oder die Übertragung selbst, gleich ob auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage, einschließlich rechtsgeschäftlicher und rechtsgeschäftsähnlicher Pflichtverletzungen i.V.m § 311 BGB und Störung der Geschäftsgrundlage sind insoweit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Im Falle einer beabsichtigten Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf mit der jeweiligen Partei verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) gelten die Regelungen zum Vorerwerb sowie zum Vorkaufsrecht gemäß § 11 Ziffern 1 bis 3 nicht. Solche Übertragungen sind der jeweils anderen Partei schriftlich anzuzeigen, bedürfen jedoch nicht deren Zustimmung. Eine Anzeige ist jedoch nur ausreichend, soweit die Stellung der Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 139 GWB und der Anwendung des § 139 GWB nicht beeinträchtigt wird. Kommt eine Beeinträchtigung in Betracht, bedarf es eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Im Falle der Übertragung an ein verbundenes Unternehmen haftet die übertragende Partei gesamtschuldnerisch mit dem übernehmenden verbundenen Unternehmen für sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, im Regelfall bis zum 31.10 eines jeden Jahres, einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplan

sowie Personalplanung besteht. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunal- und energiewirtschaftsrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan soll regelmäßig bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres in einer ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgen.

§ 13

Prüfung der Gesellschaft

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Prüfung ist dabei auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu erstrecken.
2. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
3. Der Stadt Paderborn und den weiteren unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern werden die sich aus §§ 53 und § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz ergebenden Rechte eingeräumt. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern gem. § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs-, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft. Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 4 % des Stammkapitals = 8.000,00 € festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter - mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner -, im Innenverhältnis nach ihren Beteiligungsquoten.
2. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle einer ungültigen Bestimmung ist eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Bestimmung zu beschließen.